Stand: Januar 2016



Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG

zum

FFH-Gebiet

"Dörnberg, Immelburg und Helfenstein"

FFH-Gebiet-Nummer: 4622-303



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet "Dörnberg"

Bearbeitung: HESSEN-FORST

Verpflichtung für Generationen

HESSEN-FORST

Verpflichtung für Generationen

Bearbeitung

Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel

Anschrift: Abteilung 27.2

Schutzgebiete, Artenschutz, biologische

Vielfalt, Landschaftspflege

Steinweg 6 34117 Kassel

Tel.: 0561 106 0

Email: mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener Tel.: 0561 106 4581 Fax: 0561 106 1691

Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer: HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift: Zum Forsthaus 20 Forstamt Wolfhagen 34388 Trendelburg Schützeberger Str. 74

34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Tel.: 05675 5847 05692 9898 0 Fax: 05675 720620 05692 9898 40

Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 27.11.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Gemeinden Ahnatal (Mitteilung vom 01.04.2016) und Gemeinde Habichtswald (Mitteilung vom 01.04.2016) sowie der Stadt Zierenberg (Mitteilung vom 01.04.2016).

HESSEN

Stand: Januar 2016 Seite 2 von 41

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5 ATKIS® Digitales Orthophoto 5

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

GDE Grunddatenerhebung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)

HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)

HBT Hessische Biotopkartierung

HLBG Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinforma-

tion

HVBG Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

LRT Lebensraumtyp
NSG Naturschutzgebiet
LSG Landschaftsschutzgebiet
TK Topografische Karte

VO Verordnung

VS-RL Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

HESSEN-FORST FENA – NATURSCHUTZ (2013): Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Dez. 2013) – Regierungspräsidium Kassel.

DR. MEINEKE T., MENGE K. (2004): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Dörnberg, Immelburg und Helfenstein", Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs-und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Artenund Biotopschutz, Hannover, unveröff.

Stand: Januar 2016 Seite 3 von 41

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
	1.1 Allgemeines	6
	1.2 Lage und Übersichtskarte	
	1.3 Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	9
	2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
	2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	
	2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen	
_	2.4 Bedeutung	
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	
	3.1 Leitbild	
	3.2 Erhaltungsziele	
	3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	11 11
	3.2.1.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen	13
	3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	-
	3.3 Schutzziele	
	3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
	3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2)	
	der VSch-RL	
	3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	17
5	Maßnahmenbeschreibung	19
	5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	19
	5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang IFehler! Textmarke nicht defin	iert.
	5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)	
	5.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
	5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II	
	 5.3 Erhaltungsmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang IFehler! Tex 5.4 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5) 	
	5.5 Sonstige Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)	
	5.5.1 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV	
	5.5.2 Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	
8	Literatur	
9	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	
10		
11	•	
12	Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung	37
13	B Glossar zu NATURA 2000	40

Stand: Januar 2016 Seite 4 von 41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Karte Waldeigentümer	
Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	
Abb. 4: Karte Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	31
Abb. 5: Karte Prognose Laubholzaltbestände	32
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände	33
Abb. 7: Karte Biotoptypen	
Abb. 8: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen	
Abb. 9: Karte Maßnahmen mit LRT	

Stand: Januar 2016 Seite 5 von 41

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet "Dörnberg, Immelburg und Helfenstein" (Natura 2000 Nr. 4622-303) ist mit einer Größe von 410,7 ha als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. In ihm liegt das ca. 110 ha große Naturschutzgebiet (NSG) "Dörnberg", dass mit Verordnung vom 24.11.1978 ausgewiesen wurde.

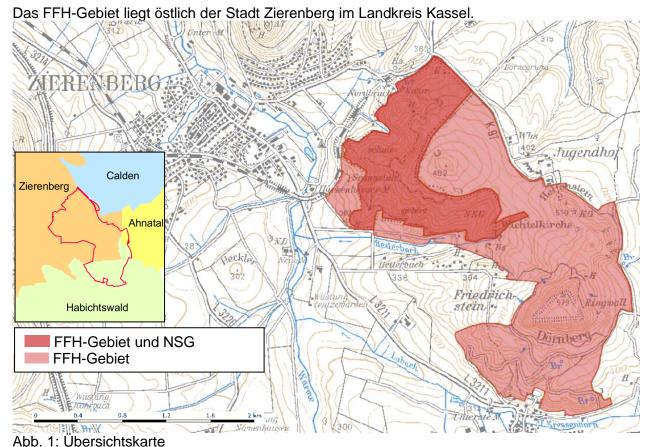
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro UBS-Umweltbiologische Studien in Ebergötzen (November 2004) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte



Stand: Januar 2016

Seite 6 von 41

1.3 Kurzinformation

1.5 Kuiziilioillia					
Landkreis		Kassel			
Gemeinde		Gemeinde Ahnatal, Gemeinde Habichtswals, Stadt Zierenberg			
Örtliche Zuständigkeit		Forstamt Wolfhagen			
		Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel			
Naturraum		D 46: Westhessisches Bergland			
Höhe über NN:		295 – 580 m ü. NN			
Geologie		Röt, Unterer Muschelkalk, Jungtertiär (Basalt), Pleistozän (Schuttbildungen)			
Gesamtgröße		410,69 ha			
Schutzstatus		NSG (ca. 110 ha), ausgewiesen mit Verordnung vom 24.11.1978			
Grunddatenerfassung (C	3DE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen (November 2004) erstellt.			
		EU-Code ¹ Lebensraumtyp (Quelle: NATUREG)			
Lebensräume		⇒ 4030 Trockene europäische Heiden			
(Lebensraumtypen) von gemeinschaftli-		0,01 ha, Erhaltungszustand C			
chen Interesse nach		⇒ 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen			
FFH- Richtlinie		9,87 ha, Erhaltungszustand B			
Anhang I		6,80 ha, Erhaltungszustand C			
		Summe: 16,67 ha, Gesamterhaltungszustand B			
		⇒ 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien			
		(Festuco Brometalia), besondere orchideenreiche Bestände			
		ausgebildet als Subtyp:			
		⇒ 6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion),			
		1,67 ha, Erhaltungszustand A			
		11,89 ha, Erhaltungszustand B			
		4,47 ha, Erhaltungszustand C			
		Summe: 18,03 ha, Gesamterhaltungszustand B			
		⇒ *6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände			
		20,74 ha, Erhaltungszustand A			
		11,25 ha, Erhaltungszustand B			
		Summe: 31,99 ha, Gesamterhaltungszustand A			
		Summe: 66,69 ha			
		⇒ 6431 Feuchte Hochstaudenflur			
		0,11 ha, Erhaltungszustand B			
		⇒ 6510 Magere Flachland-Mähwiesen			
		4,03 ha, Erhaltungszustand A			
		39,97 ha, Erhaltungszustand B			
		29,82 ha, Erhaltungszustand C			
		Summe: 73,82 ha, Gesamterhaltungszustand B			
		⇒ 8150 Kieselhaltige Schutthalden			
		0,20 ha, Erhaltungszustand B			
		0,05 ha, Erhaltungszustand C			
		Summe: 0,25 ha, Gesamterhaltungszustand B			
		⇒ 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation			
		0,01 ha, Erhaltungszustand C			
1		-			

Stand: Januar 2016 Seite 7 von 41

Bestandteil der Verordnung "NATURA 2000" Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

1					
		⇒ 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation			
		0,39 ha, Erhaltungszustand B			
		0,19 ha, Erhaltungszustand C			
		Summe: 0,58 ha, Gesamterhaltungszustand B			
		⇒ 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation			
		0,10 ha, Erhaltungszustand B			
	l	0,14 ha, Erhaltungszustand C			
	l	Summe: 0,24 ha, Gesamterhaltungszustand C			
		⇒ 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)			
		3,33 ha, Erhaltungszustand A			
		50,96 ha, Erhaltungszustand B			
		2,79 ha, Erhaltungszustand C			
		Summe: 57,08 ha, Gesamterhaltungszustand B			
	-	⇒ 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)			
		13,97 ha, Erhaltungszustand A			
		6,26 ha, Erhaltungszustand B			
		Summe: 20,23 ha, Gesamterhaltungszustand A			
]] :	⇒ 180 Schlucht- und Hangmischwälder			
		1,69 ha, Erhaltungszustand B			
]] :	⇒ 150 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior			
		0,24 ha, Erhaltungszustand B			
		Summe: 79,24 ha			
		Gesamt: 220,95 ha			
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II		1074 Hecken-Wollafter (Eriogaster catax) (zuletzt 1958) 1902 Frauenschuh (Cypripedium calceolus)			
Streng zu schützende T und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Inte nach FFH-Richtlinie Anh IV	resse				
Vogelarten nach VS-Ric Anhang I	chtlini	ie A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Brutvogel			
Weitere besondere Arte	n	A 247 Feldlerche (Alauda arvensis) Brutvogel			
		Plumpschrecke (Isophya kraussii),			
		Lothringer Lein (Linum leonii)			
		Berg-Gamander (Teucrium montanum)			
		Zarter Lein (Linum tenuifolium)			
		Großes Windröschen (Anemone sylvestris) Krausblättrige Silberdistel (Carlina acaulis ssp. simplex)			
		Gewöhnliches Katzenpfötchen (Antennaria dioica)			
		Fliegen-Ragwurz (Ophrys insectifera)			
		Deutscher Enzian (Gentianella germanica) Rotes Waldvögelein (Cephalanthera rubra)			
		Rotes Waldvogelein (Cephalanthera rubra) Bastard-Frauenmantel (Alchemilla glaucescens)			
		Abgebissener Pippau (Crepis praemorsa)			
		Müllers Stendelwurz (Epipactis muelleri) Feld-Rose (Rosa agrestis)			
		Elliptische und Duftarme Rose (Rosa elliptica / inodora)			
1					

^{*} Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

Stand: Januar 2016 Seite 8 von 41

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eines der landesweit größten Kalk-Magerrasengebiete mit einer überregionalen botanischen (Orchideenreichtum, Enzianarten, Leinarten) und entomologischen (Insekten) Bedeutung. Großflächige, teilflächig verbuschte Kalkmagerrasen mit Wachholdern und angrenzende standortgemäße Buchenwälder sowie Nadelwaldbereiche kennzeichnen das Gebiet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Ahnatal (Weimar) und Habichtswald (Dörnberg) sowie der Stadt Zierenberg.

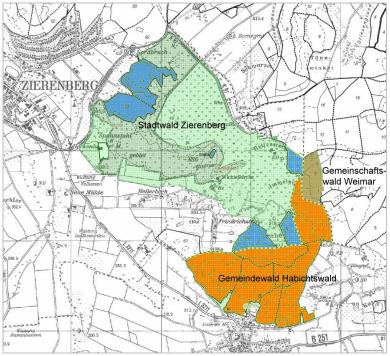


Abb. 2: Karte Waldeigentümer

Produktverantwortlich die für Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der FFH-Anhana Arten des Gebietes die Obere ist Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel.

Die forstliche Betreuung und Bewirtschaftung des Waldes der Stadt Zierenberg, des Gemeindewaldes Weimar und des Gemeindewaldes Habichtswald vollzieht das Forstamt Wolfhagen.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Eine seit der Jungsteinzeit belegte bzw. anzunehmende Weidenutzung verhinderte bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bewaldung zumindest der kargen Kalkhügel im nordwestlichen Teil des Gebietes und am unteren Südhang des Dörnbergs. Wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten des submediterranen Raumes, die sich in der nacheiszeitlichen Warmzeit über Mitteleuropa ausbreiteten, konnten sich daher hier auch über die nachfolgenden Jahrtausende der Klimaabkühlung bis in die Gegenwart hinein halten. Vermutlich war aber auch die Dörnbergkuppe nacheiszeitlich niemals von einem geschlossenen Wald bedeckt.

Die Nutzung der großflächigen Grünlandkomplexe in den kalkärmeren Höhenlagen bestand wie in anderen hessischen Mittelgebirgen zumindest bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich aus einer extensiven Mähweidenutzung. Nach einschüriger Mahd ab Mitte Juni erfolgte dann in aller Regel eine Huteweide mit Rindern. Die kargeren Kalkhänge wurden hingegen ausschließlich und zumeist von den anspruchsloseren Schafen und Ziegen beweidet.

Stand: Januar 2016 Seite 9 von 41

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einsetzende Naturschutzaktivitäten verhinderten, dass nach Aufgabe der Hute- bzw. Triftbeweidung die nun wirtschaftlich bedeutungslosen Kalkhänge vollständig mit Kiefern und Fichten aufgeforstet wurden. Die geplante vollständige Aufforstung aller Grünlandflächen in den höheren Lagen wurde über dem Osthang, dem Westhang und Teilen auf dem Plateau des Dörnbergs realisiert.

Das verbliebene Grünland wird aktuell überwiegend als großflächig abgezäunte sommerliche Rinderweide genutzt. Kleinere Grünlandflächenanteile unterliegen der Mahd. Die weiten Bereiche der Kalkmagerrasen werden im Koppelhaltung und Hute von Schafen und Ziegen beweidet. Die Waldbereiche werden bis auf kleine Flächen forstwirtschaftlich genutzt.

Im Bereich des Dörnberges befinden sich ein Segelfluggelände und angrenzend Gastronomiebetriebe. Es findet eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung statt.

2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet ist durch großflächig zusammenhängende Kalk-Halbtrockenrasen mit Wacholderbeständen charakterisiert. Größere Teilbereiche der wacholderbestandenen Kalkmagerrasen zeichnen sich durch Massenvorkommen einzelner Orchideenarten wie z.B. dem Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) und Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) aus. Bemerkenswert ist der Orchideenreichtum mit einem Vorkommen von nachweislich mindestens 18 Arten. Daneben besteht auch aufgrund des Massenvorkommens des in Deutschland nur in wenigen Populationen vorkommenden Lothringer Leins eine nationale Verantwortung für den Schutz des Gebietes.

Nach Osten schließt sich dem Naturschutzgebiet ein über 100 ha großer, der Beweidung unterliegender mesophiler Grünland-Komplex an, der in großen Teilen dem Lebensraumtyp 6510 entspricht.

Den Südhang des Dörnbergs bedecken Buchenwälder mit eingestreuten naturnahen Altbeständen auf Grenzwirtschaftswaldstandorten. Letztere beherbergen größtenteils den Lebensraumtyp des Orchideen-Kalkbuchenwaldes mit Massenvorkommen von Weißem wie Rotem Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium* und *Cephalanthera rubra*) sowie zahlreichen Populationen der Rotbraunen und Müllers Stendelwurz (*Epipactis atrorubens E. muelleri*). Kleinflächig ist darüber hinaus über blockreichen Hangpartien der prioritäre Lebensraumtyp des Schlucht- und Hangmischwaldes (*9180) ausgebildet.

Nadelholzbestände resultieren aus Aufforstungen von Beginn bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Entsprechende Kulturen weisen einen gestörten Vegetationszustand auf und besitzen für den Naturschutz nur eine begrenzte Bedeutung (z. B. als Entwicklungsflächen).

Die beiden kleinflächigen Hutewald-Inseln innerhalb des Kalkmagerrasenareals gehen auf zeitgleich durchgeführte Baumpflanzungen zurück, die man in auffallend gleich- und weitläufigen Abständen und Reihen vornahm.

Die zahlreichen kleinen Felsnasen, Felsbänder und Blockhalden besitzen insbesondere für habitatspezifisch angepasste Krustenflechten und Moosarten eine besondere Bedeutung.

In einem Altholzbereich gibt es noch ein kleines Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) - Vorkommen, welches im Rahmen der GDE nicht kartiert wurde.

Stand: Januar 2016 Seite 10 von 41

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild²

Das Leitbild besteht im Erhalt und in der Entwicklung von:

- großflächig-zusammenhängenden Wacholder-Kalk-Halbtrockenrasen (LRT 5130a) und teils orchideenreichen submediterranen Halbtrockenrasen ohne Blaugras (LRT 6212a*) unterschiedlicher Ausprägung (trockene bis frische und bodensaure Ausprägungen),
- extensiven M\u00e4hwiesen planarer bis submontaner Stufe (LRT 6510) unterschiedlicher Auspr\u00e4gung,
- häufig miteinander in Verbindung stehenden gehölzoffenen kieselhaltigen Schutthalden (LRT 8150, hier Basaltblockhalden), Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation (LRT 8220, hier Basaltfelsen) und Silikatfelskuppen (LRT 8230, hier Basaltköpfchen) und naturnahen Kalkfelsen (LRT 8215),
- ausgedehnten Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) in Kontakt mit Komplexen des Orchideen-Buchenwaldes (LRT 9150) und kleinflächig eingestreuten Vorkommen von Hang-Schluchtwäldern (LRT 9180*)

3.2 Erhaltungsziele ³

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang f4

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

3.2.1.1 Erhaltungsziele der Offenland – Lebensraumtypen

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), sowie

6212* submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung von bestandserhaltender, Nährstoffarmut begünstigender Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

• Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

Stand: Januar 2016 Seite 11 von 41

² Zielvorstellung gemäß GDE

angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
- Erhaltung der Nährstoffarmut

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs- zustand Ist 2004	Erhaltungs- zustand Soll 2011	Erhaltungs- zustand Soll 2017	Erhaltungs- zustand Soll 2023
4030	Trockene europäische Heiden	0,01	С	С	С	В
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	16,67	В	В		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia) Subtyp:					
6212	submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	18,03	В	В		
*6212	mit besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen	31,99	А	А		
6431	Feuchte Hochstaudenflur	0,11	В	В		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	73,82	В	В		
8150	Kieselhaltige Schutthalden	0,25	В	В		
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetati- on	0,01	С	С	С	В
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	0,58	В	В		
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	0,24	С	С	С	В

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Stand: Januar 2016 Seite 12 von 41

^{*} Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

3.2.1.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

 Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs- zustand Ist 2004	Erhaltungs- zustand Soll 2011	Erhaltungs- zustand Soll 2017	Erhaltungs- zustand Soll 2023
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	57,08	В	В		
9150	Mitteleuropäischer Orchideen- Kalk-Buchenwald (Cephalanthe- ro-Fagion)	20,23	А	А		
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	1,69	В	В		
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	0,24	В	В		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung * Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten⁵

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Hecken-Wollafter (Eriogaster catax) (letztmalig 1958 nachgewiesen)

- Erhaltung der Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung ohne großflächigen Umtrieb
- Erhalt von Heckenlandschaften

Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-)Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

Stand: Januar 2016 Seite 13 von 41

⁵ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 02.12.2005

3.3 Schutzziele 6

Die in diesem Plan dargestellten "Schutzziele" entfalten im Gegensatz zu den "Erhaltungszielen" keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁷

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Thymian-Ameisenbläuling (Glaucopsyche [Maculinea] arion)

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)

Zauneidechse (Lacerta agilis)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁸

(Vogelarten für die in ganz Europa besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, insbesondere die Auswahl und Sicherung von Schutzgebieten.)

Schwarzspecht (Picus canus) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Neuntöter (Lanius collurio) B/R⁹

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Stand: Januar 2016 Seite 14 von 41

⁶ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁷ HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

⁸ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt. VI, Stand 02.12.2005

3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten

Von der Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Lebensräume, die auch Lebensraumtypen sind, hängen zahlreiche seltene und besonders geschützte Arten ab.

HBT- Code ¹⁰	BIOTODIVO		Fläche in ha	teil- / ganz-flächig LRT Ist 2004	Erhaltungsz	iele
01.110		Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte	53,60	9130	durch ıng	
01.130**	1	Buchenwald trockenwarmer Standorte	23,44	9150	Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung	
01.162		Edellaubbaumwälder	1,69		Erh nati Wa	
01.173**		Bachauenwälder	0,24	91E0*	natürliche	e Entwicklung
01.183		Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	18,65		lurch	
01.220		Sonstige Nadelwälder	49,02		Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung	Förderung der Entwicklung zu
01.300		Mischwälder	10,44		Erha natu Walc	natürlichen Laubwald- gesellschaften
01.400		Schlagfluren und Vorwald	5,63		Wiederhe wirtschaf	erstellung der Grünlandbe- tung
		Summe:	162,71			
02.100**	Gehölze trockener bis frischer Standorte		44,78		zugunste	g, teilw. Reduktion en der Magerrasenflächen den / Wiesen
02.300	Gebietsfremde Gehölze		0,81		keine FläErhalt vo	e Entwicklung ichenvergrößerung n Weichholz als aum u.a. für Totholzarten
02.500	Bauı	mreihen und Alleen	0,33		• Erhaltung	g, Freistellung
03.000	Stre	uobst	0,33		• Erhaltung	g, Pflege, Ergänzung
04.113**	Helokrenen und Quellfluren		0,28			g und Pflege der Strukturen
04.211**	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbä- che		0,04			von Hindernissen und nen Einrichtungen
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren		0,55	6431	Bewaldur • Rückbau	n von Verbuschung und ng von Entwässungsgräben ge durch Mahd

Stand: Januar 2016 Seite 15 von 41

¹⁰ HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

HBT- Code ¹⁰	Biotoptyp		Fläche in ha	teil- / ganz-flächig LRT Ist 2004	Erhaltungsziele	
06.100		Grünland	1,24			
06.110		Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	66,24	6510,6520		
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	43,36		Erhalt bzw. Entwicklung von LRT Sicherung der Flächengröße über Dewittenbeftung durch Mehd und	
06.220**	Grünländer	Grünland wechselfeuchter Standorte	0,05	6410	Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung • ggf. Zurückdrängen von Gehölzen	
06.300	Grünl	Übrige Grünlandbestände	6,89		Pflege der Waldrandbereiche und	
06.520**	Magerrasen / 0	Magerrasen basenreicher Standorte	60,35	5130, 6210	Saumgesellschaften • ggf. Anpflanzung von Streuobst	
06.530**	agerr	Magerrasen saurer Standorte	5,45			
06.550**	Ĕ	Zwergstrauch-Heiden	0,01	5130		
		Summe:	183,59			
09.200		dauernde Ruderalfluren frischer euchter Standorte	0,57		Freihalten von Verbuschung und Bewaldungggf. mulchen	
10.100**	Felst	fluren	0,61	8210, 8220, 8230	Erhalt bzw. Entwicklung von LRT	
10.200	Block- und Schutthalden		0,25	8150, 8160	Freihalten von Verschattungen	
10.300	Ther	ophytenfluren	0,22			
11.110	Äcke	er basenreicher Standorte	0,87			
11.140	Inter	nsiväcker	1,97		Erhaltung durch Bewirtschaftung	
12.100	Nutz	garten/Bauerngarten	1,34			
13.000	Fried	dhöfe, Parks und Sportanlagen	0,37			
14.410		und Entsorgungseinrichtungen Strommasten, Wasserbehälter)	0,15			
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelnstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus		0,52			
14.460		ngebäude (Feldscheune, unterstand, Bienenstöcke usw.)	0,09		Unterhaltung, kein Ausbau	
14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)		0,00			
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)		3,15			
14.530	Unbefestigter Weg		6,96			
ohne	sonstige Flächen die nicht LRT sind ohne (u.a. Wald. Wiesen außerhalb der Detailflächen) ¹¹		0,19			
		Summe Gesamtgebiet :	410,68			

¹¹ Flächen konnten nicht zugeordnet werden, da sie weder als Biotoptyp noch als Lebensraumtyp erfasst wurden.

Stand: Januar 2016 Seite 16 von 41

^{*} Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41
** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

EU Code / HBT- Code ¹²	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes					
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I								
4030	Trockene europäische Heiden							
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	starke Beschattung Verbuschung und Verbrachung teilweige Beschattung durch						
6210 / 6212*	Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (Festuco Brometalia)	teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände Ausbreitung von Neophyten						
6431	Feuchte Hochstaudenflur	Düngung angrenzender Flächen						
6510	Magere Flachland- Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Nährstoffeintrag Tlw. Verbuschung, Verbrachung	Nährstoffeinträge aus der Luft					
8150	Kieselhaltige Schutthalden							
8210	Kalkfelsen mit Felsspalten- vegetation	Freizeitaktivitäten						
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	Beweidung durch Rinder Beschattung						
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation							
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	 ggf. Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Altholzprognose FENA) ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz) 						
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Beschattung, dadurch Verschlechterung von Lichteintritt Bodenerwärmung reduzierte Streuanreicherung Zäunung begünstigt Naturverjüngung hohe Fremdholzanteile (Kiefern) Ausbreitung von Neophyten						
9180 *	Schlucht- und Hang- mischwälder (Tilio-Acerion)							
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior)	 lebensraumtypfremde Baumarten (Fichten, Balsam- und Hybridpappeln) Entwässerung Beweidung/Tritt Freizeitnutzungen 						

¹² HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

Stand: Januar 2016 Seite 17 von 41

			,
EU Code / HBT- Code ¹²	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
Beeinträchtigungen	und Störungen in Bezug auf die	FFH-Anhang II-Arten	
1074	Hecken-Wollafter (Eriogaster catax)		
1902	Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	Beschattung	
Beeinträchtigungen	und Störungen in Bezug auf die	FFH-Anhang VI-Arten	
1058	Thymian-Ameisenbläuling (Glaucopsyche [Maculinea] arion))		
1261	Zauneidechse (Lacerta agilis)		
Beeinträchtigungen	und Störungen in Bezug auf Art	ten des Anhang I der VS-Richtlinie	
A 236	Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Störung der Brutbereichte duch : Bewirtschaftungsmaßnahmen	
A 338	Neuntöter (Lanius collurio)	- Freizeitnutzung	
	und Störungen sonstiger Lebe biet, bzw. gesetzlich geschützte	nsräume und Arten Biotope nach BNatSchG §30 und HAG	BNatSchG §13
01.130**	Buchenwald trockenwarmer Standorte	vergl. LRT 9150	
01.173**	Bachauenwälder	vergl. LRT 91E0*	
02.100**	Gehölze trockener bis frischer Standorte		
04.113**	Helokrenen und Quellfluren		
04.211**	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche		
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	ggf. Verbuschung, Verbrachung	
06.220**	Grünland wechselfeuchter Standorte		
06.520**	Magerrasen basenreicher Standorte	vergl. LRT 5130, 6110, 6210	
06.530**	Magerrasen saurer Standorte		
06.550**	Zwergstrauch-Heiden	vergl. LRT 5130	
10.100**	Felsfluren	vergl. LRT 8210, 8220, 8230	

Stand: Januar 2016 Seite 18 von 41

Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41 geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG § 13

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 36 dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den "Erhaltungszielen" des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen

6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)

*6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

Beweidung	(Code: 01.02.08.05.)
Mulchen / Mahd	(Code: 01.09.01.)
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code: 01.09.05.)

Die Lebensraumtypen 5130, 6212 und 6212 sind im Wesentlichen auf den Nordwestteil bzw. den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Anteil des Gebietes beschränkt. Die Vegetation besteht aus der Kombination von überwiegend 30-50jährigen (und vereinzelt noch älteren)

Stand: Januar 2016 Seite 19 von 41

Wacholderbeständen mit Enzian-Schillergras-Halbtrockenrasen (Gentiano-Koelerietum).

Die **Beweidung** sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bis zum August sollte die Fläche einmal beweidet worden sein. Bei stärkerem Bewuchs kann eine zweite Beweidungsphase im Herbst anschließen.

Als **ergänzende Weidepflege**, bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein, die sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut beschränken. Der effektivste Zeitpunkt liegt dafür innerhalb der Vegetationsperiode ab Mitte Juni. Dabei müssen ggf. Störungen von Brutvögeln in Kauf genommen werden, bzw. die Flächen so gewählt werden, dass diese möglichst gering bleiben.

Bei der Mahd oder Beweidung sollten im Randbereich breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen erhalten, bzw. in wechselnden Jahresrhythmen bearbeitet werden.

Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere in den Saumbereichen, sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter). Zerstreute Einzelgehölze gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Beschattende Randbereiche des Waldes sind so zu gestalten, dass möglichst viel Licht auf die Flächen fällt. Insbesondere die stark besonnten Waldrandbereiche sind von Bewuchs offen zu halten.

Bei Durchführung oben genannter Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird.

Damit sich vermehrungsfreudige Baumarten (u. a. Esche, Ahorn, Kiefer) nicht unkontrolliert ausbreiten, sollten konsequent samentragende Bäume und Baumgruppen entfernt werden.

6431 Feuchte Hochstaudenflur

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Der Lebensraumtyp ist im FFH-Gebiet ausschließlich entlang der wasserführenden und gehölzfreien Abschnitte des Heilerbaches bzw. seines Nebenarmes linear ausgebildet. Folgende Maßnahmen sind geeignet den LRT zu erhalten:

- In Ufer- und Auenbereichen ist die Erhaltung einer gewässertypischen Abfluss- und Überflutungsdynamik sicherzustellen.
- Für Hochstaudensümpfe an Bächen und in Quellfluren sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar sowie ein Abtransport des Mähguts in Abständen von 2 bis 7 Jahren stattfinden, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. Alternativ dazu kann jährlich einmaliges Mulchen ab Mitte August erfolgen, wobei jeweils wechselnde Teilflächen ungemulcht belassen werden sollten.
- Feuchte Hochstaudenfluren an Ufern bedürfen bei naturnaher Ausprägung im Regelfall keiner Pflege. In Einzelfällen kann eine einmalige Mahd ab Mitte September oder im

Stand: Januar 2016 Seite 20 von 41

- Winter in Abständen von 2 bis 5 Jahren mit Abtransport des Mähguts erforderlich sein, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten.
- In zunehmend durch invasive Neophyten dominierten Uferstaudenfluren mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetationsbestände oder gefährdeter Arten sind die betreffenden gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
- Eine Verminderung der Eutrophierung durch Reduzierung der Düngung auf Flächen im Umfeld begünstigt den Lebensraum.

6510 Magere Flachland-Mähwiese

Beweidung mit Rindern	(Code: 01.02.08.01.)
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, ge	frorener Boden, Rotations-
mahd, belassen von Saumstreifen)	(Code: 01.02.01.06.)
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code: 01.09.05.)

Typische Mähwiesen, die vergleichsweise artenreiche Glatthaferwiese sind, beschränken sich auf die Plateaulage des Dörnbergs. Der größte Teil des "Hochlagen"-Grünlandkomplexes (ca. 75 ha) ist hingegen weniger deutlich als Glatthafer-Wiese differenziert.

Der größte Teil der als Lebensraumtyp ausgegrenzten Grünlandflächen unterliegt der Beweidung oder Mahd. Ein geringer Anteil besteht aus Grünlandbrachen mit einem guten Regenerationspotential

Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Die Mahd, einschließlich Entfernung des Mähgutes, sollte zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann daher auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.

Die aktuelle ausschließliche Beweidung großer Bereiche sollte durch eine flexible Mähweide-Nutzung abgelöst werden. Diese könnte darin bestehen, die Rinderbeweidung im Frühjahr zumindest auf eine Teilfläche zu beschränken. Auf dem ausgesparten Grünland wäre im Zeitraum Anfang Juni- bis Anfang Juli eine Mahd zur Gewinnung von Heu oder Silage und im Anschluss daran gleichfalls eine Beweidung bis in den Herbst hinein durchzuführen. Die gemähten bzw. ganzjährigen beweideten Flächen sollten von Jahr zu Jahr dem Rotationsprinzip folgend wechseln.

Sollte sich eine Überweidung in den Bereichen der Basaltkuppen bzw. des Überganges zu den Enzian-Schillergras-Halbtrockenrasen abzeichnen ist ggf. durch mobile Zäunung diese Fläche zeitweise aus der Beweidung auszuschließen. Damit könnten dann unterbeweidete Bereiche stärker genutzt werden.

Auf wüchsigen Standorten führt zu spätes Mähen auf Dauer zum Verlust des LRT und es sollte daher eher zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Zumindest jedes zweite Jahr ist eine frühere erste Mahd erforderlich.

In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als Pflegemahd ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.

Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender extensiver Nach-Beweidung mit Rindern (max. 1 GVE/ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).

Stand: Januar 2016 Seite 21 von 41

(Code: 01.09.05.)

(Code: 02.02.)

Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegänge pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden.

Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlichen Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.

Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.

Weitere Pflegemaßnahmen zum Erhalt des LRT:

- Zurücksetzung beschattender Gehölzkulissen
- Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Vorwaldstrukturen
- Keine Lagerung u.a. von Holz / Silageballen

8150 Kieselhaltige Schutthalden 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus

In regelmäßigen Abständen sind zum Erhalt der Lebensraumtypen die Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schuttfluren notwendig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kann eine Besucherlenkung notwendig werden.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Naturnahe Waldnutzung

Der Waldmeister-Buchenwald ist mit 72% an den Waldlebensraumtypen beteiligt. Davon befinden sich 95% in einem hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe A / B).

Die Bewirtschaftung soll unter besonderer Beachtung folgender grundsätzlich für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln fortgesetzt werden:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von mindestens 5 bis zu 10 Vorratsfestmetern pro Hektar

Der aktuelle Zustand des Waldmeister-Buchenwaldes erfordert derzeit nicht, dass zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung des Laubholz- und Totholzanteiles geplant werden (siehe Kapitel 9 und 10). Bei einer Fortsetzung der naturnahen, standortangepassten Laubholzwirtschaft unter oben genannten Grundsätzen werden die Erhaltungsziele erreicht.

Zur Vergrößerung des Flächenanteiles oder Verbesserung des Erhaltungszustandes können weitere Maßnahmen in Betracht kommen.

Insbesondere die Förderung des Alt- und Totholzanteiles ist wünschenswert. Dabei soll eine Flächenstilllegung naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen nicht ausschließen.

Stand: Januar 2016 Seite 22 von 41

(Code: 02.02.)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Naturnahe Waldnutzung

Ziel ist die Erhaltung und insbesondere Entwicklung lichter und altholzreicher Buchenbestände mit Anteilen von Elsbeere, Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und anderen Edellaubhölzern auf meist flachgründigen süd- bis westexponierten Kalkstandorten. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- Verzicht auf jegliche Einzäunungen,
- regelmäßig regulierende Entnahmen vom Gertenholz- bis zum Schwachholzstadium (primär Esche und Buche, örtlich auch Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche usw.) zur Vermeidung von Ausdunkelung des Waldbodens bzw. zur Erhaltung einer Durchsonnung von ca. 50% (Lichthaltung),
- Belassen von Altholzinseln und insbesondere kurzschäftigen und anbrüchigen Solitär-Altbäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase.
- Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten

*9180 Schlucht- und Hangmischwald

*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Naturnahe Ausformungen der Wälder bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können. Evtl. vorhandene Fremdholzanteile sollten schrittweise entfernt werden.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT, einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe von C nach B).

5.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

4030 Trockene europäische Heide

Beweidung mit Rindern	(Code: 01.02.08.01.)
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener	Boden, Rotations-
mahd, belassen von Saumstreifen)	(Code: 01.02.01.06.)
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code: 01.09.05.)

Dieser Lebensraumtyp ist im Gebiet über mäßig bodensaurem Basaltschutt nur an einer Stelle über dem Südhang der Helfensteine kleinflächig ausgebildet.

Der Bereich kann durch Beweidung u. a. von Rindern oder durch Mahd gepflegt werden. Eine Überbeweidung ist ggf. durch Auszäunung zu verhindern.

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegeation

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

In regelmäßigen Abständen sind zum Erhalt der Lebensraumtypen die Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schuttfluren notwendig.

Stand: Januar 2016 Seite 23 von 41

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kann eine Besucherlenkung notwendig werden.

5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II

Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

Spezielle Artenschutzmaßnahmen

(Code: 11.)

Zur Erhaltung der Bestände sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig:

- Wiederherstellung bzw. Erhalt lichter, halbsonniger Standortsituationen
- Beseitigung beschattender Gehölzbestände durch Freistellung einschließlich Beseitigung des Schnittgutes
- Förderung des Anteils konkurrenzärmerer Baumarten mit lichten Kronen (Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn)
- Großräumiges Aussparen von Frauenschuh-Beständen bei Einzäunungen
- Keine Deponierung von Schnittgut oder Futter
- Erhaltung und Förderung von Bestäuber-Lebensräumen
- Keine Störung der Wuchsstellen u.a. durch Befahren

Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind auch Maßnahmenvorschläge die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat).

Teilbereiche der Biotoptypen:

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100) Gebietsfremde Gehölze (Biotoptyp 02.300) Magerrasen basenreicher Standorte (Biotoptyp 06.520)

z. T. Beweidung	(Code: 01.02.08.05.)
z.T. Beweidung mit Rindern	(Code 01.02.08.01.)
Mulchen / Mahd	(Code: 01.09.01.)
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code: 01.09.05.)

Im Rahmen verfügbarer Mittel sollte die Wiederherstellung von Halbtrockenrasen bzw. Wacholder-Formationen sowie mageren Flachland-Mähwiesen auf bereits stark verbuschten oder aufgeforsteten Standorten erfolgen. Betroffen sind Bereiche, die derzeit nicht mehr die Anforderungen an einen FFH-Lebensraum (LRT 5130, 6210, *6212, 6510) erfüllten, jedoch aufgrund zurückliegender FFH-lebensraumtypischer Zustände über ein Regenerationspotential verfügen. Hierzu zählen alle geschlossenen Gebüsch- bzw. Baum-Strauchfluren abseits der bodenfrischen Erosionsrinnen und die Nadelholzforste, die alle erst innerhalb der letzten 50 Jahre zur Entwicklung gelangten.

Teilbereiche der Biotoptypen:

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100) Grünland frischer Standorte (Biotoptyp 06.100) Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biotoptyp 06.120) Grünland wechselfeuchter Standorte (Biotoptyp 06.220) Übrige Grünlandbestände (Biotoptyp 06.300) Magerrasen saurer Standorte (Biotoptyp 06.530)

Stand: Januar 2016 Seite 24 von 41

Beweidung mit Rindern	(Code: 01.02.08.01.)
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt,	gefrorener Boden, Rotations-
mahd, belassen von Saumstreifen)	(Code: 01.02.01.06.)
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code: 01.09.05.)

Die derzeit nicht als Lebensraumtyp ausgewiesenen Weiden und Wiesen können durch entsprechende Nutzung (Mahd oder Beweidung) möglicher Weise in einen Lebensraumtypen aufgewertet werden.

Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder (Biotoptyp 01.183) Mischwälder (Biotoptyp 01.300) Schlagfluren und Vorwald (Biotoptyp 01.400)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Die Bewirtschaftung soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln erfolgen:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) und von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mindestens 3 Totholzanwärtern je ha Laubholzaltbestandsfläche

Bei der Einhaltung der Regeln der naturnahen, standortangepassten Laubholzwirtschaft kann der Lebensraumtyp (9130) Waldmeister-Buchenwald entwickelt werden. Insbesondere die Förderung des Alt- und Totholzanteiles ist wünschenswert. Dabei soll eine Flächenstilllegung naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen nicht ausschließen.

5.4 Sonstige Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

5.4.1 Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

Als Charaktervogel des Gebietes wird die Feldlerche (*Alauda arvensis*) beschrieben, deren Bestandszahlen aber stark rückläufig scheinen.

Gefördert werden kann das Vorkommen durch:

Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate durch:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anlage von Getreidestreifen mit reduzierter Saatgutmenge
- Anlage von Lerchenfenstern
- Anlage von sich selbst begrünenden Brachestreifen
- Anlage von Blühstreifen
- Reduzierung bzw. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Randstreifen
- Anlage von Stoppelbrachen als wichtige Nahrungsflächen außerhalb der Brutzeit
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland, Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaaten

Stand: Januar 2016 Seite 25 von 41

- Förderung von lückigen und strukturreichen Vegetationsbeständen im Grünland zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit durch reduzierte Düngung und extensive Nutzungsformen durch Beweidung oder Mahd
- Belassen bzw. Einrichtung einer kleinparzelligen Nutzungsstruktur im Grünland (Wechsel aus Wiesen und Weiden)
- Extensive Grünlandnutzung mit begrenzter Weidetierdichte (max. 2-3 Tiere/ha) während der Brutzeit und angepassten Mahdterminen (erster Schnitt ab Mitte Juni)
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate (z.B. unbefestigte Wege, Trockenrasen).

5.4.2 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

Die oben genannten Maßnahmen zum Erhalt der LRT dienen auch der Sicherung der vorkommenden Zauneidechsenpopulationen.

5.4.3 Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Bezüglich der im Bereich des NSG vorkommenden Lebensräume und Arten dienen die in vorherigen Kapiteln dargestellten Maßnahmen dem Schutzziel der NSG-Verordnung (siehe NSG-VO ab Seite 11).

Weitere auszuführende Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung (Code: 06.02)

Zur Erhaltung der Schutzgüter können zusätzliche Maßnahmen der Besucherlenkung und Freizeitnutzung notwendig werden.

Bekämpfung von Neophyten (Code: 11.09.03.)

Das im Gebiet stellenweise Vorkommen von Sachalin-Knöterich und Riesenbärklau gilt es zu bekämpfen.

Stand: Januar 2016 Seite 26 von 41

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

MN- Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	Ziel der Maßnahme	Typ der MN	Grund- maßnahme	Kosten gesamt Soll	Größe Ist
2079	Beweidung	01.02.08.05.	Günstig eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai; bis August sollten die Flächen mind. einmal beweidet worden sein; ggf. eine zweite Beweidungs- phase	Erhalt der Magerrasen (LRT 5130,6212,*6212) sowie Wiederherstellung ehemaliger Magerrasenflächen (02.100, 02.300,06.520); MN-Typ 2 und 5	2	ja	0,00	0,00
2114	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben; Erhöhung des Alt- und Totholzanteils wünschenswert	Erhalt Waldmeister- u. Orchideen-Buchenwald (LRT 9130,9150), Auenwald (LRT *91E0) u. Schlucht- und Hangmischwald (LRT *9180); Entwicklung der forstl. gep. Laub- u. Mischwälder (01.183, 01.300) sowie der Schlagfluren (01.400) zum LRT; MN-Typ 2 u. 5	2	ja	0,00	0,00
2126	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden; Entfernung von Sukzessionsgebüschen und Gehölzkulissen im Rotationsprinzip	Erhalt der LRT 4030, 5130, 6212, *6212, 6510, 8150, 8220, 8210, 8230; Entwicklung der Biotoptypen (02.100, 02.300, 06.120, 06.220, 06.300, 06.100, 06.520, 06.530) zum LRT; MN-Typ 2,3,5	2	ja	20.000,00	0,00
2256	Mulchen/Mahd	01.09.01.	bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der	Erhalt der Magerrasen (LRT 5130, 6212 *6212) und feuchten Hochstaudenflur (LRT 6431); Entwicklung der Biotoptypen (02.100, 02.300, 06.520, 06.530) zu LRTen; MN-Typ 2, 5	2	ja	5.000,00	0,00
3252	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Mehrmaliges Mulchen in der Vegetationszeit (Knöterich) bzw. ausstechen und Verhinderung der Aussamung (Bärenklau)	Eindämmung des Knöterich- und Bärenklauvorkommens	6	ja	1.000,00	0,00
14891	Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Grünlandflächen unterliegen der Rinderbeweidung oder Mahd.	Erhalt der Flachland- Mähwiese (LRT 6510) und Heiden (LRT 4030); Entwicklung von Grünlandflächen (Biotoptyp 06.120,02.100,06.300,06.530) zu LRTen; MN-Typ 2, 3, 5	2	ja	0,00	0,00
14897	spezielle Artenschutzmaß- nahmen	11.	Erhalt bzw. Wiederherstellung lichter, halbsonniger Standortsituationen (Siehe MMP)	Erhalt und Entwicklung der Frauenschuhpopulation Kartographisch nicht verortet!	3	ja	0,00	0,00

Stand: Januar 2016 Seite 27 von 41

14921	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Grünlandflächen unterliegen der Rinder-Beweidung oder Mahd. Mahd mit einschl. Entfernung des Mähgutes sollte zeitlich gestaffelt erfolgen; Sinnvoll wäre eine flexible Mähweide-Nutzung auf ausschließlich beweideten Flächen. Siehe MMP.	Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Heiden (LRT 4030); Entwicklung der Biotoptypen zum LRT (02.100, 06.100, 06.120, 06.220,06.300, 06.530); MN- Typ 2, 3 und 5	2	ja	0,00	0,00
14930	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Sicherung schützenswerter Lebensräume durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Erneuerung der Beschilderung)	Maßnahme dient der Akzeptanz des FFH-Gebiets vor Ort und soll die Bevölkerung über das Schutzgebiet informieren.	6	ja	0,00	0,00
14948	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der Nutzung	Beibehaltung der Nutzung	1	ja	0,00	0,00

Stand: Januar 2016 Seite 28 von 41

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

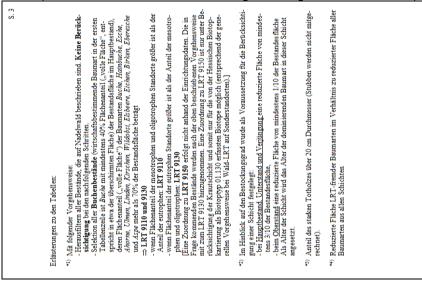
8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Dörnberg, Immelburg und Helfenstein" (4622-303), . Ingenieurbüro *UBS Biologische Landeserkundung* in Ebergötzen (November 2004)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dörnberg, Immelburg und Helfenstein" vom 24.11.1978
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001):Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. 26.11.1999.Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53

Stand: Januar 2016 Seite 29 von 41

9 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)



	F								
Bewertungsrahmen Buchenwalder:	en Bu	chenw	alder:						
one Banartiannielle werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen. *1)	werden	ausgev	vertet, 1	ım die 2	Zuordnu	ng eine	s Besta	ndes zu	LRT
Struktur:		Ą			В			ပ	
Schichtung *?)	einschi stand 2	einschichtiger Be- stand ≥200 Jahre	ве-	einschichtig stand ≥120 <200 Jahre	einschichtiger Be- stand ≥120 und <200 Jahre	Be- d	einsch	einschichtiger Be- stand < 120 Jahre	Be- ihre
	oder			oder			oder		
	mindestens 2 Schichten un davon ≥ 160	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	eine	mindestens 2 Schichten un davon ≥ 80 u <160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und <160 Jahre	eine d	mindes Schich davon	mindestens 2 Schichten und keine davon≥80 Jahre	keine
Totholz*3)	Al	15 Fm/ha	g	≥ 5 bi	5 bis < 15 Fm/ha	m/ha	v	< 5 Fm/ha	2
Beeinträchtionne:		A			œ			C	
Flächenanteil LRT- fremder Baumarten		≥ 10 %		> 10	10 bis ≤ 20 %	% 0		> 20 %	
Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur*):	der Teil	bewert	nagen	ler Strı	ıktur":				
Schichtung		A			В			ပ	
Tothoiz	А	В	၁	Α	В	C	A	В	C
Struktur	A	В	В	В	В	С	В	C	C
Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungsanstand ⁷ :	der Bew	ertung	en für S	Struktu	r und f	ür Bee	inträch	tigung	unz
Struktur		Ą			В			ပ	
Beeinträchtigung	Ą	В	၁	A	В	ပ	A	щ	ပ
Erhaltungszustand	A**)/B	В	В	В	В	ပ	В	C	ပ
"Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schliechter bewerte. Ie Paameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet.	er Teilbe chsetzt,	swertun die Bew	gen erfo vertunge	olgt jew en A un	reils so, d C wer	dass de den zu	r schle B verre	chnet.	werte-
") Erhaltungszustand A wird nur dam vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hassischen Biotopkartierung erfassten Bistorpe der Biotoptypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und Ubenoomen.	zustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung ist. Außerdem werden die in der Hissischen Biotopkartierung erfässten Biotoptypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und	nur da werden .110 ur	die in die in nd 01.1	geben, v der He 20 mit	venn de ssischer Erhaltu	is Toth n Bioto ingszus	olz in o pkartie tand A	lie Bew Jung er bewert	rertung fassten et und

8.1	Hessen-Forst-FIV/HDLGN Stand 14.3.2002	Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130): (aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)	Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrich- nungsdaten (Siekkion über Baumartenzusammenseitzung und Trophie) und die Zuord- mung zu den Lebenszuautypen (LRT) 9110 Hänisinsen-Bucherwald und 9130 Wald- meister-Buchenwald**).	Bewertung des Erhaltungszustandes: Als Biotoge der HB erfasste Buchenwälder (Biotophy 01.110 und 01.120) ergeben Telffachen mit Erhältungszustand. Der Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfäche erfolgt in Anlehmung an das förstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Eimfoltungsdaten, Differenzierung zwis- schen Erhaltungszustand. A Bund C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung eingeht nur Differenzierung zwischen B und C). • Bannarentantelle Auswerthar sind für Arteninventar:	- Sufetique (4 Schichten: Hauptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung). Benicksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad er Orbbo (vollständig voranssichtlich ab ca. 2012). - Auswerber sind für Besehrrfachtigung:	Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsrahmen mit den Teil- kriterien Arteninventar, Struktur und Beeinträchtigung aufgebaut:

Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

Stand: Januar 2016 Seite 30 von 41

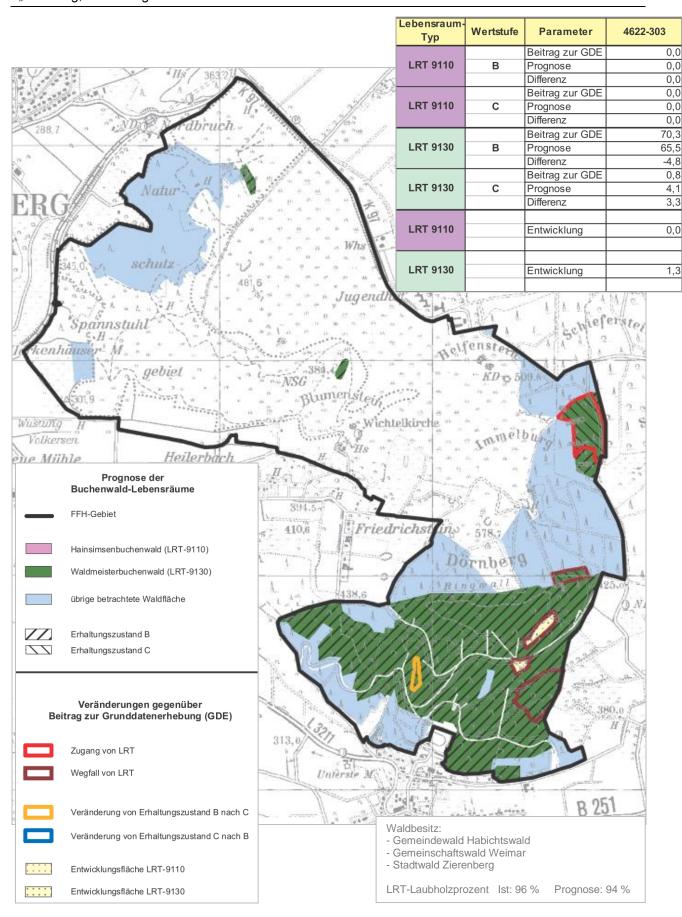


Abb. 4: Karte Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

Stand: Januar 2016 Seite 31 von 41

10 Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände

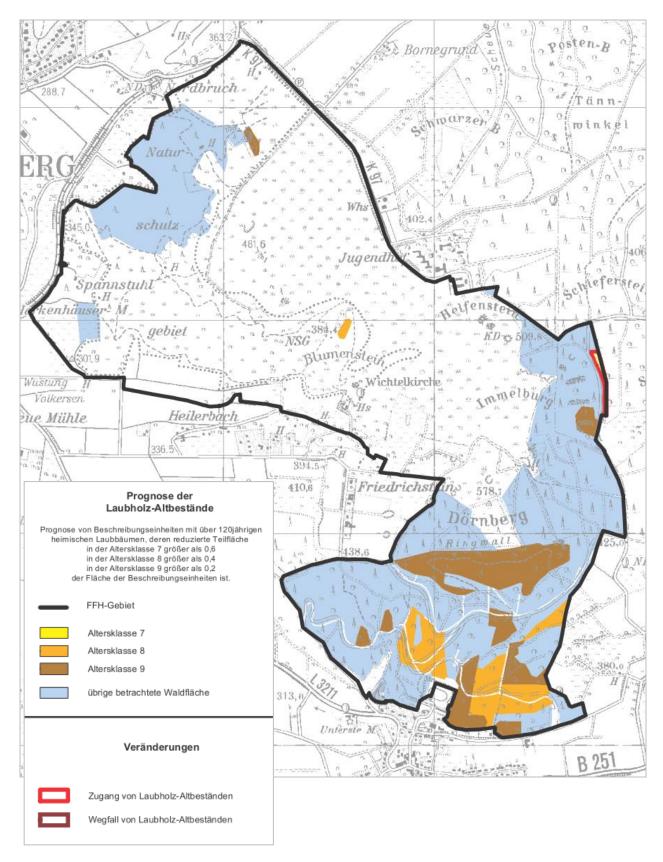


Abb. 5: Karte Prognose Laubholzaltbestände

Stand: Januar 2016 Seite 32 von 41

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet "Dörnberg, Immelburg und Helfenstein"

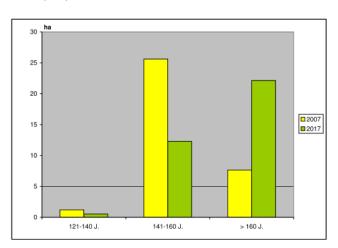
Natura-Nr.: 4622-303 Betriebs-Nr.: 1318, 1333, 1399

Gemeindewald Habichtswald, Gemeinschaftswald Weimar, Stadtwald Zierenberg

Stichjahr der Forsteinrichtungen: 2007, 2007, 2004
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 161 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 153 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 66 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben		Altersklasse				
in ha	7	8	9			
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	Summe		
2007	1,2	25,6	7,6	34,4		
2017	0,5	12,3	22,1	35,0		
Differenz	-0,7	-13,3	14,5	0,5		
Differenz in	Prozent von 9	Summe in	2007	2		



FENA Gießen 19.11.2013

Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände

11 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

4622-303_alle-AH.xls

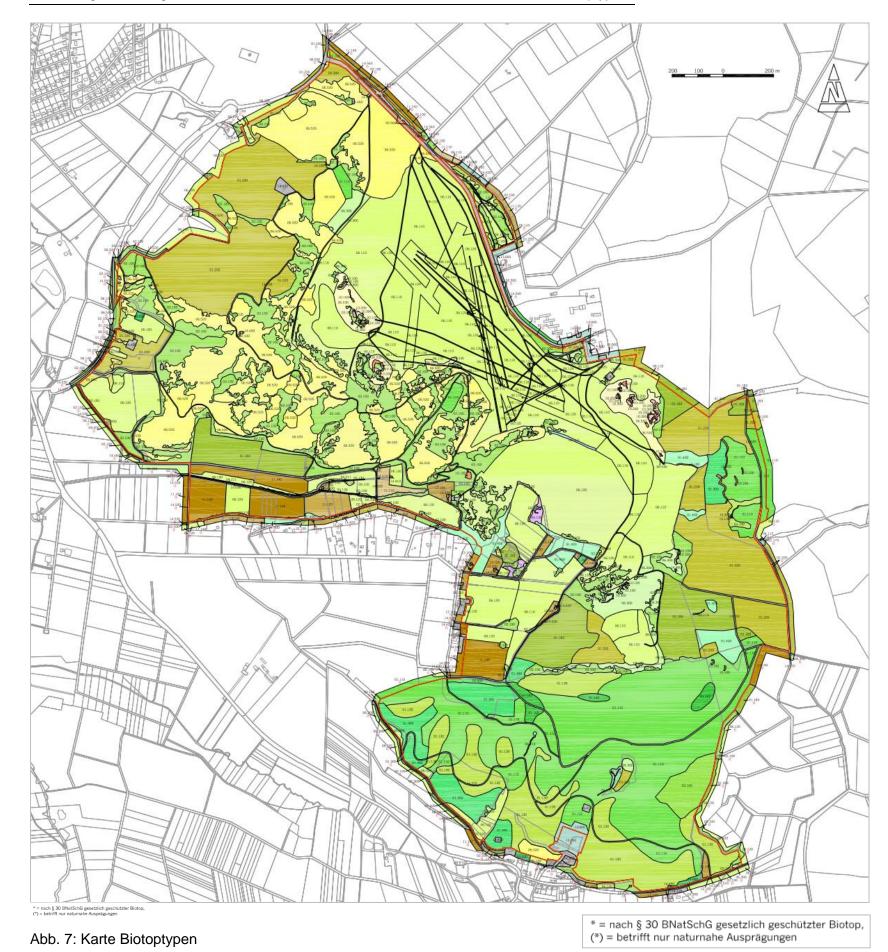
Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Karte Waldeigentümer	
Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	30
Abb. 4: Karte Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	31
Abb. 5: Karte Prognose Laubholzaltbestände	32
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände	33
Abb. 7: Karte Biotoptypen	34
Abb. 8: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen	
Abb. 9: Karte Maßnahmen mit LRT	36

Stand: Januar 2016 Seite 33 von 41



Stand: Januar 2016 Seite 34 von 41

Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte 01.110 Buchenwald trockenwarmer Standorte 01.130 Sonstige Edellaubbaumwälder 01.162 Bachauenwälder 01.173 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder 01.183 Sonstige Nadelwälder 01.220 Mischwälder 01.300 Schlagfluren und Vorwald 01.400 Gehölze trockener bis frischer Standorte 02.100 Gebietsfremde Gehölze 02.300 Baumreihen und Alleen 02.500 Streuobst 03.000 Helokrenen und Quellfluren 04.113 (*) Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche 04.211 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren 05.130 Grünland frischer Standorte 06.100 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt 06.110 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt 06.120 Grünland wechselfeuchter Standorte 06.220 Übrige Grünlandbestände 06.300 Magerrasen basenreicher Standorte 06.520 (*) 06.530 Magerrasen saurer Standorte Zwergstrauch-Heiden 06.550 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte 09.200 Felsfluren 10.100 Block- und Schutthalden 10.200 (*) Therophytenfluren 10.300 Äcker basenreicher Standorte 11.110 11.120 Äcker mittlerer Standorte 11.140 Intensiväcker 12.100 Nutzgarten / Bauerngarten 13.000 Friedhöfe, Parks, Sportanlagen 14.400 Einzelgebäude 14.410 Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strommasten, Wasserbehälter) 14.420 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, Wochenendhaus etc. 14.460 Kleingebäude (Grillhütte, Unterstand usw.) 14.510 Straßen (incl. Nebenanlagen) 14.520 Befestigter Weg (incl. Schotterweg) 14.530 Unbefestigter Weg 14.540 Parkplatz 14.550 Gleisanlage, Schienenverkehrsfläche 14.580 Lagerplatz

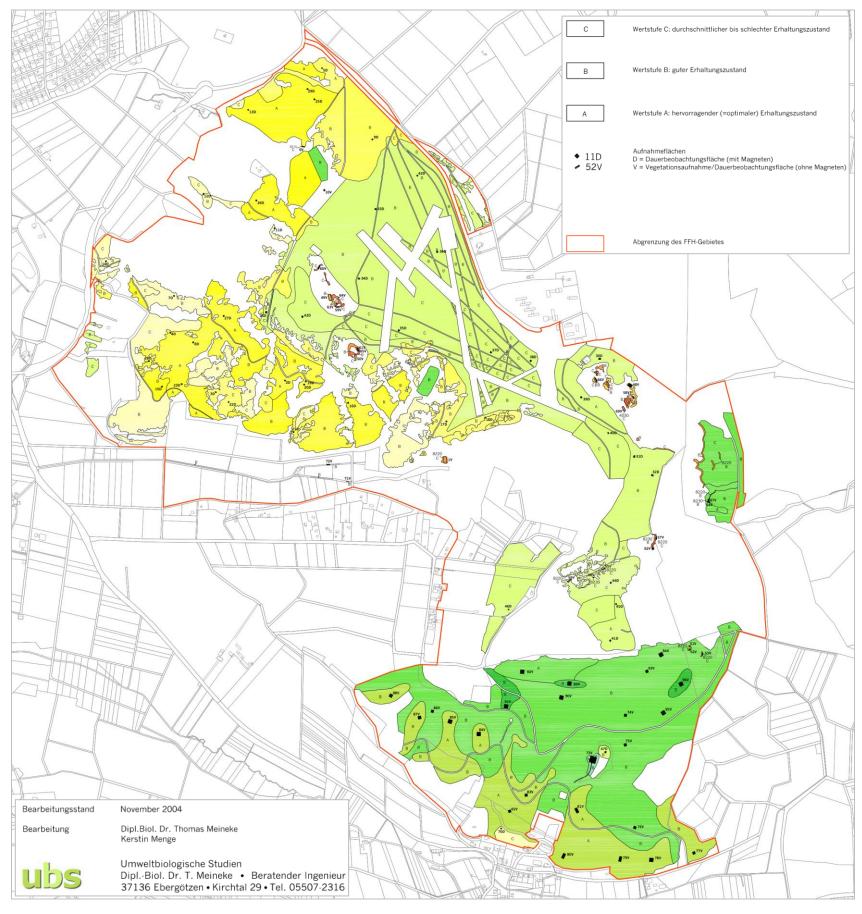


Abb. 8: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen

Stand: Januar 2016 Seite 35 von 41

4030	Trockene europäische Heiden
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalktrockenrasen (zugleich Lebensraumtyp 6212)
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) Bestände ohne Blaugras
*6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) ohne Blaugra Besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8215	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Saliccion albae)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald (Cephalanthero-Fagion)
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
*	Prioritärer Lebensraumtyp

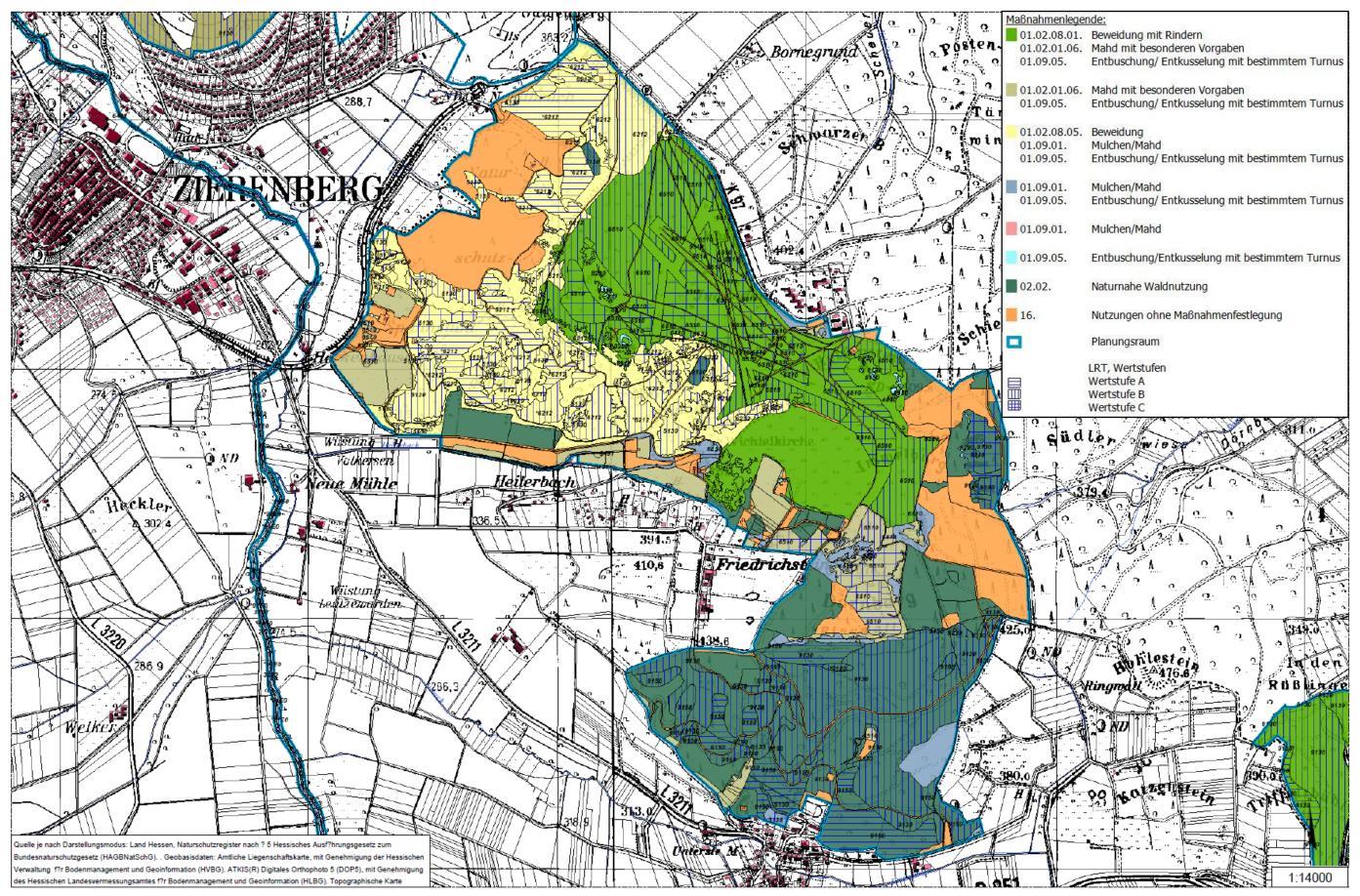


Abb. 9: Karte Maßnahmen mit LRT

Stand: Januar 2016 Seite 36 von 41

12 Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung

r. 51 Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2553

1530

KASSEL

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dörnberg" vom 24. November 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet "Dörnberg" besteht aus den um das Segelfluggelände im Bereich der Höhe 476,5 gelegenen Nordwest-, Nord-, Südwest- und Südhängen des Dörnbergmassivs. Es erstreckt sich von der Landstraße Zierenberg-Jugendhof bis zum Blumenstein und umfaßt die darin gelegenen zum Teil bewaldeten und verbuschten Flächen und teilweise extensiv genutzten Halbtrockenrasenflächen.

Seine Größe beträgt ca. 110 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Zierenberg, Flur 8, Flurstücke 1/1, 3 und 4 sowie die südliche und westliche Teilfläche des Flurstückes 1/39, soweit diese außerhalb des Weidegeländes liegen. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Nordwesten dort, wo die Straße zum Jugendhof (K 97) von der Straße Zierenberg-Ehrsten (L 3214) abzweigt. Sie verläuft von hier aus in südwestlicher Richtung entlang dem Südwestrand der K 97 bis dorthin, wo der zur Abgrenzung des Segelfluggeländes bestehende Zaun mit Betonpfosten, der amtlich eingemessen wird, beginnt. Sie folgt dem Zaun in südwestlicher und dann in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den "Alpenpfad", weiter dem "Alpenpfad" folgend in östlicher und dann südlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit dem bereits beschriebenen Zaun nordwestlich der Wichtelkirche. Von dort aus folgt die Grenze der einwandfrei im Gelände zu erkennenden Böschungsoberkante ca. 400 m in östlicher Richtung bis zum Wiederauftreffen auf den Zaun mit Betonpfosten. Sie folgt dem Zaun in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Flurgrenze zwischen den Fluren 8 und 9 und dann entlang dieser Linie bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:4000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Wolfhagen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in

Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

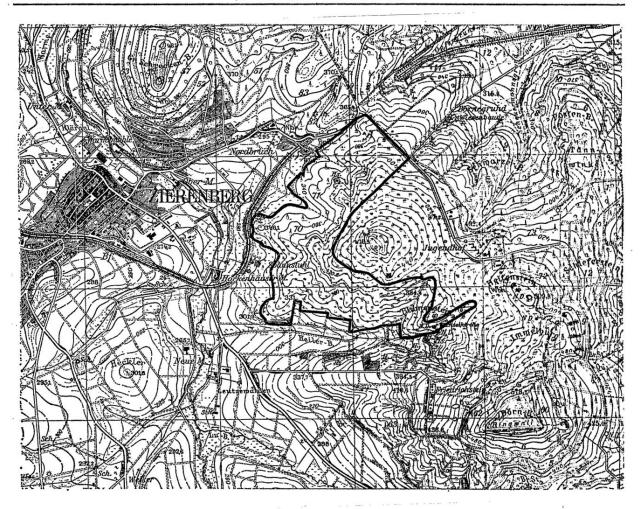
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- zu fahren, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 5. Modellflugzeuge einzusetzen;
- 6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
- Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
- Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69, 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen;
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
- Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 14. Biozide anzuwenden oder zu düngen;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden, mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
- die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit das Schutzziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- 3. die Ausübung der Jagd;

Stand: Januar 2016 Seite 37 von 41



- die Unterhaltung bestehender und mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde die Schaffung neuer Erholungseinrichtungen;
- die Nutzung des Grillplatzes im Norden des Flurstückes 1/39;
- der Personen- und Güterverkehr der Grundeigentümer oder sonst Berechtigten auf den vorhandenen Wegen;
- die Nutzung des Flurstückes 1/1 in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

8 6

 Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

\$ 7

- (I) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
- fährt, reitet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
- 5. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- eine gewerbliche oder wirtschaftliche T\u00e4tigkeit aus\u00fcbt (\u00a3 3 Abs. 2 Nr. 6);
- Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
- 8. Gewässer beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);

Stand: Januar 2016 Seite 38 von 41

tungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

- lände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
- bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 errichtet, erweitert oder verändert;

Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Ge-

- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
- Biozide anwendet oder düngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwal-

Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24, 11, 1978

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz - Höhere Naturschutzbehörde gez. Dr. Ruppert StAnz. 51/1978 S. 2553

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 1247

Seite 2555

Nr. 23

erhält § 5 folgende Fassung:

.§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete: "Himmelsberg" vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
"Moor bei Wehrda" vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
"Holzapetal" vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
"Sonderrain" vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
"Jägers Weinberg" vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
"Paradies bei Gellershausen" vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340), "Freudenthal bei Witzenhausen" vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871), "Hirzstein" vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.".

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesan-stalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 23/1989 S. 1247

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgeblete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
"Kesselrain" vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
"Stallberg" und "Morsberg" vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
"Oberbernhardser Höhe" vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
"Thorengrund" vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
"Warmberg-Osterberg" vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
"Kelzer Teiche" vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
"Dörnberg" vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
"Wieragrund" vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2553),
"Wieragrund" vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
"Auf dem Arensberg" vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
"Katzenstein" vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
"Stausee von Affoldern" vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
"Vorsperre-Twistetalsperre" vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
"Ederauen zwischen Bergheim und Wega" und "Unter der Haardt" vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
"Hünselburg" vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
"Rudolfshagen" vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
"Jestädter Weinberg" vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

Stand: Januar 2016

13 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z.B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter Prioritäre Arten

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

Stand: Januar 2016 Seite 40 von 41

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der "nachhaltigen Entwicklung" ist gleichbedeutend mit "dauerhaft und umweltgerecht" oder "nachhaltig zukunftsverträglich". Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

Stand: Januar 2016 Seite 41 von 41